Anlage BV-2021-102

Abwägung

**zu den Stellungnahmen
aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden,
der sonstigen Träger öffentlicher Belange
und der Öffentlichkeit**

zum Verfahren
11. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich

„Grüner Weg“

Vorentwurf

Stand: 15.06.2021

BABEST Baubetreuungs- und
und Stadtplanungsgesellschaft mbH
Massower Straße 19
103^15 Berlin

Stadt Finsterwalde
Schloßstraße 7/8
03238 Finsterwalde

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Grüner Weg“- Vorentwurf

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellung-nahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 15.06.2021	Beschlussfassung, Abstimmung			
						An-we-sen-de	ja	nein	Ent-halt-tung
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange									
1	MIL/SenStadt Gemeinsame Landespla-nungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg Referat GL 5 Henning-von-Tresckow-Straße 2-8 14467 Potsdam	23.02.2021	31.03.2021	Planung/Vorhaben: Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Finsterwalde —11. Änderung (Bereich „Grüner Weg“) **Zu der Änderung des o.g. FNP geben wir folgende Stellungnahme ab:** Stellungnahme zur Zielanfrage gemäß Art. 12 des Landesplanungsvertrages **Beurteilung der angezeigten Planungsabsicht:** Es ist derzeit kein Widerspruch zu Zielen der Raumordnung zu erkennen. **Erläuterungen:** Wir verweisen auf die Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan „Grüner Weg" vom 15.06.2020. **Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht** - Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBI. 1 S. 235) - Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBI. II, Nr. 35) **Bindungswirkung** Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Grundsätze der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen. Für die vorliegende Planungsabsicht relevante Grundsätze der Raumordnung aus dem LEP HR sind beispielsweise G 5.1 (Innenentwicklung und Funktionsmischung) und G 6.1 (Freiraumentwicklung). Ggf, sind weitere Grundsätze aus den o.g. Rechtsgrundlagen durch die Kommune zu ergänzen.	Keine Abwägung erforderlich				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Grüner Weg“- Vorentwurf

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellung-nahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 15.06.2021	Beschlussfassung, Abstimmung			
						An-we-sen-de	ja	nein	Ent-halt-tung
				Hinweise Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung Ihrer Planungsabsicht geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt. Wir bitten (zur Sicherung der Übermittlung trotz der Corona-bedingten Sondersituation), - Beteiligungen gemäß Landesplanungsvertrag zur Zielmitteilung/Trägerbeteiligung zu Bauleitplänen nur in digitaler Form durchzuführen; - bei Mitteilungen über das Inkrafttreten von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 Abs. 4 Ziff. 1-3 BauGB oder die Einstellung von Verfahren (vgl. Artikel 20 des Landesplanungsvertrages) den Plan bzw. die Satzung und seine Bekanntmachung in digitaler Form als pdf-Datei per E-Mail zu übersenden (oder alternativ mit Download-Link, - keine CD/DVD -); - dafür ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen: gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de. Informationen für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten gemäß Artikel 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung erhalten Sie über folgenden Link: https://gl.berlin-brandenburq.de/service/info-personen-bezoqene-daten-ql-5.pdf.					
2	Landesamt für Bauen und Verkehr Dezernat 21 Gulbener Straße 24 03046 Cottbus	03.05.2019	12.04.2021	Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27, vom 15. Juli 2015, S. 575) geprüft. Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes zur plan-	Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Grüner Weg“- Vorentwurf

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellung-nahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 15.06.2021	Beschlussfassung, Abstimmung			
						An-we-sen-de	ja	nein	Ent-halt-tung
				rechtlichen Sicherung eines Allgemeinen Wohngebietes für die Umsetzung des Bebauungsplanes „Grüner Weg“, bestehen aus Sicht der Landesverkehrsplanung und bezogen auf die zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche, Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV keine Einwände. Eine Beurteilung der vorliegenden Änderung des FNP aus ziviler luftrechtlicher Sicht erfolgt gesondert durch die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Abt. des LBV). Für die Verkehrsbereiche übriger ÖPNV, Schienenpersonennahverkehr, Landeswasserstraßen und Häfen liegen mir Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor. Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden von Seiten der Landesverkehrsplanung keine Anforderungen erhoben. Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.					
3	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg Mittelstraße 5/5a 12529 Schönefeld	23.02.2021	22.04.2021	Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu dem Vorentwurf (Stand 24.11.2020) der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Grüner Weg“ der Stadt Finsterwalde wird von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wie folgt Stellung genommen: 1. Das Plangebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich der LuBB. 2. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftrechtlicher Sicht durch den o. g. Flächennutzungsplan berührt, da sich der Geltungsbereich im Bereich der Horizontalfläche des Sonderlandeplatzes (SLP) Finsterwalde-Heinrichsruh					

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Grüner Weg“- Vorentwurf

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellung-nahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 15.06.2021	Beschlussfassung, Abstimmung			
						An-we-sen-de	ja	nein	Ent-halt-tung
				befindet. 3. § 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht dem o. g. Vorhaben aktuell nicht entgegen. 4. Es bestehen derzeit keine Bedenken gegen den Vorentwurf der 11. Änderung für den Bereich „Grüner Weg“ der Stadt Finsterwalde. <u>Begründung:</u> Der im Kartenmaterial ausgewiesene Geltungsbereich zu dem Vorentwurf (Stand 26.11.2020) der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Grüner Weg“ der Stadt Finsterwalde liegt ca. 1,8 km südöstlich vom Flugplatzbezugspunkt (FBP) des SLP Finsterwalde-Heinrichsruh. Das Plangebiet befindet sich somit außerhalb des für den SLP Finsterwalde-Heinrichsruh festgelegten beschränkten Bauschutzbereichs nach § 17 LuftVG (alte Fassung). Zur Beurteilung von Luftfahrthindernissen sind die „Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb“ in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL) I 92/13 zu beachten. Der SLP Finsterwalde-Heinrichsruh ist mit einem Bezugscode 1B eingestuft. Danach sollten keine Bauwerke oder sonstigen Erhebungen in die äußere Hindernisbegrenzungsfläche hineinragen, die nach den örtlichen Verhältnissen die sichere Durchführung des Flugbetriebs gefährden können. Die äußere Hindernisbegrenzungsfläche besteht aus der Horizontalfläche und der oberen Übergangsfläche. Die Horizontalfläche umgibt die innere Hindernisbegrenzungsfläche in 45 m Höhe über dem FBP mit einem Radius von 2,0 km. Dementsprechend liegt der im Kartenmaterial ausgewiesene Geltungsbereich im Bereich der Horizontalfläche des SLP Finsterwalde-Heinrichsruh. Durch die Planungsabsicht (Darstellung einer Wohnbaufläche) ist eine Beeinträchtigung	Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Grüner Weg“- Vorentwurf

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellung-nahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 15.06.2021	Beschlussfassung, Abstimmung			
						An-we-sen-de	ja	nein	Ent-halt-tung
				ziviler luftfahrtrechtlicher Belange gegenwärtig nicht zu erwarten. Das Plangebiet liegt weiter außerhalb ziviler Flugsicherungseinrichtungen (Vgl. § 18a LuftVG), jedoch innerhalb des Zuständigkeits-/Schutzbereiches des Militärflugplatzes Holzdorf. Im Ergebnis bestehen derzeit aus ziviler luftrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen den Vorentwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Grüner Weg“ der Stadt Finsterwalde. <u>Hinweise:</u> 1. Sollte die Darstellung und / oder Planzeichnungen geändert werden, reichen Sie die entsprechenden Planungsunterlagen bei der Luftfahrtbehörde bitte erneut zur Prüfung ein. 2. Der Vollständigkeit halber weise ich bereits hier darauf hin, dass sich die Genehmigungspflicht ggf. auch auf temporäre Luftfahrthindernisse erstreckt. D. h. der Einsatz von Baugeräten/Kränen Bauhilfsmitteln ist ggf. durch die das Baugerät betreibende Firma der zuständigen zivilen Luftfahrtbehörde rechtzeitig zu beantragen. 3. Aufgrund der Flugplatznähe ist mit Lärmbelästigungen durch den Luftverkehr zu rechnen. 4. Zur Abklärung militärischer Belange empfehle ich Ihnen, das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Postfach 2963, 53019 Bon zu beteiligen. 5. Die Beteiligung im o. g. Verfahren gilt nicht als ggf. erforderliche luftrechtliche Zustimmung / Genehmigung im (Bau-)	Die gegebenen Hinweise unter 1. und 2. werden zur Kenntnis genommen **Der Hinweis, dass aufgrund der Nähe zum Sonderlandesplatz Finsterwalde-Heinrichsruh Lärmbelästigungen nicht vollständig auszuschließen sind, ist bereits in der Begründung zum Vorentwurf (S.11, 15) enthalten.** **Der genannte Träger öffentlicher Belange wurde im Verfahren beteiligt.** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Grüner Weg“- Vorentwurf

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellung-nahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 15.06.2021	Beschlussfassung, Abstimmung			
						An-we-sen-de	ja	nein	Ent-halt-tung
				Genehmigungsverfahren. Ich bitte der Luftfahrtbehörde nach Abschluss des Verfahrens einen die luftrechtlichen Belange betreffenden Auszug vom Abwägungsprotokoll zuzusenden.					
4	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Prakt. Denkmalpflege Wünsdorfer Platz 4-5 15838 Zossen OT Wünsdorf	23.02.2021		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
5	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Bodendenkmalpflege Juri-Gagarin-Straße 17 03046 Cottbus	23.02.2021	18.03.2021	Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum, Abteilung Archäologische Denkmalpflege, nimmt als Träger öffentlicher Belange gem. § 1 Abs. 5 Ziff. 5 BauGB unter Hinweis auf das Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg -Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) -vom 24. Mai 2004 (GVBI. I, S. 215) als zuständige Denkmalfachbehörde zu o. g. Vorhaben wie folgt Stellung: Den vorliegenden Entwurf der o. g. Planung habe ich geprüft. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind Bodendenkmale nicht betroffen. Seitens der Denkmalfachbehörde, Abt. Archäologische Denkmalpflege, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planungsabsichten der Stadt Finsterwalde. Die Belange des Bodendenkmalschutzes sind nach Maßgabe des BbgDSchG zu beachten.	Keine Abwägung erforderlich.				
6	Handwerkskammer Cottbus Altmarkt 17 03046 Cottbus	23.02.2021		Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
7	Industrie- und Handelskammer Cottbus Goethestraße 1 03046 Cottbus	23.02.2021		Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Grüner Weg“- Vorentwurf

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellung-nahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 15.06.2021	Beschlussfassung, Abstimmung			
						An-we-sen-de	ja	nein	Ent-halt-tung
8	Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. Fürstenwalder Poststr. 86 15234 Frankfurt/Oder	23.02.2021	23.02.2021	Der Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. (HBB) bedankt sich für die frühzeitige Beteiligung am Vorentwurf zur 11. Änderung des FNP mit Stand 24. November 2020. Das Ziel der Änderung des FNP betrifft die Schaffung von Planungsrecht für ein allgemeines Wohngebiet, da bereits die Stadtverordnetenversammlung den Bebauungsplan „Grüner Weg“ am 23.10.2019 beschlossen hat. Rein vorsorglich weisen wir darauf hin, dass der HBB im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung am Vorentwurf zum Bebauungsplan „Grüner Weg“ (Vorentwurf) mit Schreiben vom 08.07.2020 eine Stellungnahme abgegeben hat. Wir haben keine Einwände gegen den Bebauungsplan und die darin enthaltenen Zweckbestimmungen, die insbesondere den Einzelhandel betrafen, geäußert. Zur vorliegenden 11. Änderung des FNP bestehen in diesem Zusammenhang, beschränkt auf den fachlichen und sachlichen Aufgabenbereich des HBB keine Einwände. Wir bitten Sie, den HBB über das Ergebnis der Beteiligung in Kenntnis zu setzen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.	Keine Abwägung erforderlich.				
9	Landesamt für Umwelt Brandenburg PF 60 10 61 14410 Potsdam	23.02.2021	16.03.2021	Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3 Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Anregungen und Hinweise der Fachbereiche Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Der Fachbereich Naturschutz kann kapazitätsbedingt keine Stellungnahme abgeben. **Wasserwirtschaft** Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.					

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Grüner Weg“- Vorentwurf

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellung-nahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 15.06.2021	Beschlussfassung, Abstimmung			
						An-we-sen-de	ja	nein	Ent-halt-tung
				Immissionsschutz Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage Sachstand Planung: Die 11. Änderung der Bauflächenausweisungen für die Stadt Finsterwalde erfolgt im Interesse der Bereitstellung von Bauflächen für individuellen Wohnungsbau in Form von Eigenheimen. Hierfür soll eine ca. 6. 500 m² große, derzeit überwiegend für Kleingärten genutzte Fläche südlich angrenzend an den Grünen Weg als Wohnbaufläche dargestellt werden. Der Änderungsbereich befindet sich westlich des Stadtzentrums von Finsterwalde. Nördlich bestehen Grünflächen und Gewerbeflächen, wobei die nordöstlich angrenzenden Gewerbeflächen mit Solarfeldern bebaut sind. Östlich und südlich sind Wohnbauflächen (u. a. BP „Gartenweg Am Westplatz“) vorhanden und westlich begrenzen Grünflächen für Dauerleingärten an die geplante Wohnbauflächenerweiterung. Der Änderungsbereich ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Finsterwalde als Grünfläche mit Zweckbestimmung Dauerkleingärten dargestellt. Die Planänderung erfolgt im Parallelverfahren zum Bebauungsplan „Grüner Weg“. <u>Stellungnahme:</u> Die Planunterlagen mit Stand Vorentwurf vom 24.11.2020 einschließlich Fachgutachten der Solarpraxis Engineering GmbH Berlin vom 30.09.2020 wurden hinsichtlich der Übereinstimmung mit den Erfordernissen des vorbeugenden Immissionsschutzes geprüft. Danach bestehen ausgehend von Standortlage und Nutzungsbestand im Umfeld des gekennzeichneten Änderungsbereiches keine grundsätzlichen Bedenken, jedoch sind zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen infolge Blendwirkungen durch die nördlich	Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Grüner Weg“- Vorentwurf

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellung-nahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 15.06.2021	Beschlussfassung, Abstimmung			
						An-we-sen-de	ja	nein	Ent-halt-tung
				lokalisierten Freiflächen-Photovoltaikanlagen bei der weiteren Planung nachfolgende Hinweise und Anforderungen zu berücksichtigen. Mit der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes und der parallelen Aufstellung des Bebauungsplans „Grüner Weg“ rückt ein Allgemeines Wohngebiet an zwei Photovoltaikanlagen heran. Um erhebliche Belästigungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zu vermeiden, empfiehlt die im Amtsblatt Brandenburg Nr. 21 veröffentlichte Licht-Leitlinie vom 16.04.2014 Reflexionen von Photovoltaikanlagen auf eine maximal mögliche astronomische Blenddauer von 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden pro Kalenderjahr an maßgeblichen Immissionsorten zu begrenzen. In dem von der Stadt Finsterwalde beauftragten Blendungsgutachten vom 30.09.2020 kam die Solarpraxis Engineering GmbH Berlin zu folgendem Ergebnis: Bereich A: keine Blendung. Bereich B: Blendung an den West-, Nord- und Ostfassaden Bereich C: Blendung an den West- und Nordfassaden Bereichen D und E: Blendung an den Nord- und Ostfassaden Die Festsetzungen im Bebauungsplan genügen nicht, um eine konkrete Aussage über die Blenddauer an zukünftigen Immissionsorten zu treffen. Erst mit zusätzlichen Angaben zu Fensterflächen und Fensteranordnungen kann für jeden schutzbedürftigen Raum die maximale Blenddauer am Tag oder die Summe über das Kalenderjahr berechnet werden. Schädliche Umwelteinwirkungen sind somit zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes ohne zusätzliche Vorgaben in den Bereichen B bis E nicht auszuschließen. Um den Belangen des Immissionsschutzes im Flächennutzungs- und Bebauungsplan im Hinblick auf Lichtimmissionen Rechnung zu tragen, werden folgende Punkte vorgeschlagen:					

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Grüner Weg“- Vorentwurf

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellung-nahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 15.06.2021	Beschlussfassung, Abstimmung			
						An-we-sen-de	ja	nein	Ent-halt-tung
				Flächennutzungsplan Da im Plangebiet schädliche Umwelteinwirkungen in Form von erheblichen Belästigungen durch Lichtimmissionen nicht ausgeschlossen werden können, ist um die Bereiche B bis E in der Planzeichnung das Planzeichen 15.6 der Anlage zur Planzeichenverordnung darzustellen und in den textlichen Festsetzungen entsprechend zu bezeichnen. Die Begründung im Flächennutzungsplan (Ziffer 6.2.2, 6.2.3 und 6.8) ist entsprechend anzupassen. Hinweise für den Bebauungsplan In der Planzeichnung zum Bebauungsplan ist um die Bereiche B bis E das Planzeichen 15.6 der Anlage zur Planzeichenverordnung zu legen. Folgende Maßnahmen sind festzusetzen: - An den Wohnhaus-Fassaden mit Sichtfreiheit auf die bestehenden Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Flurstücke 10/2 und 712 bzw. 711 und 766 dürfen in den Bereichen B bis E keine Fenster schutzbedürftiger Räume, Balkone und Terrassen errichtet werden. Schutzbedürftige Räume sind gemäß Ziffer 8.3 der Licht-Leitlinie z. B. Wohn-, Schlaf- und Büroräume. - Abweichungen hiervon können im Baugenehmigungsverfahren zugelassen werden, wenn mittels Blendgutachten dargelegt werden kann, dass die in Ziffer 8.4 der Licht-Leitlinie genannte Blenddauer von 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden pro Kalenderjahr nicht überschritten wird. Im Rahmen des Gutachtens können auch passive Schutzmaßnahmen berücksichtigt werden. Den in der Planbegründung enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen hinsichtlich möglicher Verkehrslärmimmissionen sowie der vom Gewerbeflächenbestand für die Wohnbaufläche zu erwartenden Geräuscheinwirkungen wird	**Dem Hinweis wird gefolgt, die betreffende Fläche wird als Fläche für Nutzungsbeschränkungen im Entwurf der Flächennutzungsplanänderung gekennzeichnet. Ausführungen zur Kennzeichnung werden in die Begründung an den betreffenden Punkten aufgenommen.** **Die für das parallel laufende B-Planverfahren gegebenen Hinweise werden für die Bearbeitung des Bebauungsplanentwurfes zur Kenntnis genommen und dort geprüft**. Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Grüner Weg“- Vorentwurf

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellung-nahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 15.06.2021	Beschlussfassung, Abstimmung			
						An-we-sen-de	ja	nein	Ent-halt-tung
				gefolgt. Die Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlage ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung ist mitzuteilen, um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes wird gebeten.					
10	Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit Horstweg 57 14478 Potsdam	23.02.2021		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
11	Landkreis Elbe-Elster Amt für Kreisentwicklung Ludwig-Jahn-Straße 2 04916 Herzberg	23.02.2021	10.03.2021	Mit Schreiben vom 18. Februar 2021 übersandten Sie Unterlagen zu dem o. g. Planentwurf und bitten um die Stellungnahme. Die entsprechenden Ämter bzw. Sachgebiete der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster wurden beteiligt. Es ergehen nachstehende Auflagen und Hinweise. Zu den vorgelegten Unterlagen werden von Seiten der **unteren Bauaufsichtsbehörde** …….. grundsätzlich keine Einwände vorgetragen. Die 11. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Finsterwalde erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Grüner Weg“ gemäß § 8 Abs. 3 BauGB (deckungsgleicher räumlicher Geltungsbereich der beiden Planverfahren). Im vorliegenden Flächennutzungsplanvorentwurf wurden bereits Hinweise der unteren Bauaufsichtsbehörde zum Bebauungsplanverfahren (u. a. Blendwirkung) berücksichtigt. Für das weitere Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans werden deshalb nur allgemeine Hinweise vorgetragen, die im Weiteren zu berücksichtigen sind: 1. Grundsätzlich wird - im Sinne des Beteiligungszweckes nach § 4 Abs. 1 BauGB - auf die Abschichtungsregel des § 2 Abs. 4 S. 5 BauGB verwiesen, um überflüssige Doppelprüfungen bei der Umweltprüfung zu vermeiden. Es wird jedoch ergänzend - und außerhalb der Beurteilung der vorliegenden Unterlagen zur Flächennutzungs-					

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Grüner Weg“- Vorentwurf

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellung-nahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 15.06.2021	Beschlussfassung, Abstimmung			
						An-we-sen-de	ja	nein	Ent-halt-tung
				planänderung (!) - angeregt, in der Umweltprüfung zum nachgelagerten Bebauungsplan „Grüner Weg“ die Blendwirkung der nördlich anstehenden Photovoltaik-Anlagen zeitlich zu quantifizieren und abschließend vor dem Hintergrund der Belange gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB zu bewerten. Das vorliegende Blendgutachten hat eine grundsätzliche Betroffenheit der geplanten Wohnbebauung nachgewiesen, ohne jedoch im Sinne der planerischen Konfliktbewältigung abschließende Aussagen zur voraussichtlichen Erheblichkeit dieser Lichtimmissionen zu treffen. Der pauschale Verweis auf eine objektbezogene Betrachtung der Lichtimmissionen im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren könnte im ungünstigsten Planfall zur nachträglichen Unzulässigkeit einzelner Vorhaben sowie auch zu umfangreichen Objektumplanungen der Bauwilligen führen (Planungsablauf: 1. Objektplanung, 2. objektbezogenes Blendgutachten, 3. Objektanpassungen nach Ergebnissen des Blendgutachtens). Die Vollziehbarkeit des Bebauungsplanes muss gewährleistet sein.	**Das erstellte Blendgutachten zum Bebauungsplan „Grüner Weg“ benennt die potentiell durch Blendwirkung betroffenen Bereiche. Weiterhin wird Aufschluss darüber gegeben, in welcher Orientierung (West, Ost, Süd) schutzbedürfte Fenster, Balkone und Terrassen in den unterschiedlichen Bereichen betroffen sein könnten. Tiefergehende Prüfungen sind im Rahmen der Aufstellung eines Angebotsbebauungsplanes regelmäßig nicht möglich, da weder Lage noch Ausrichtung oder Höhen der künftigen Gebäude und somit auch nicht die Anordnung oder Höhen und Größen von schutzbedürftigen Fenstern, Balkonen und Terrassen feststehen (Siehe auch Seite 5 des Gutachtens). Die Aussagen des Blendgutachtens werden im Rahmen der Bearbeitung des Bebauungsplanes ausgewertet und in geeigneter Form in die Planunterlagen eingestellt, so dass in der späteren Objektplanung die Vollziehbarkeit der Bebauungsplanfestsetzungen durch geeignete Vorkehrungen (z. B. Ausrichtung schutzbedürftiger Fenster, Balkone, Terrassen u. ä.) möglich ist.**				
				2. Es wird darauf hingewiesen, dass die 11. Änderung des FNP genehmigungspflichtig ist (§ 6 Abs. 1 BauGB). Der wirksamen Planänderung ist abschließend eine zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Abs. 1 BauGB beizufügen.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**				
				3. Für das weitere Planverfahren wird angemerkt, dass das Abwägungsgebot nach § 1 Abs. 7 BauGB ein zentrales Gebot der rechtsstaatlichen Planung ist. Neben der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials sollten auch der Abwä-	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Grüner Weg“- Vorentwurf

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellung-nahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 15.06.2021	Beschlussfassung, Abstimmung			
						An-we-sen-de	ja	nein	Ent-halt-tung
				gungsvorgang selbst (d.h. die gerechte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange „gegeneinander“ und „untereinander“) und das Abwägungsergebnis im Abwägungsprotokoll eindeutig dokumentiert werden. Die Begründung ist im weiteren Planverfahren entsprechend fortzuschreiben. Die untere Naturschutzbehörde …… nimmt zum Vorhaben wie folgt Stellung: <u>Landschaftsplanung / Arten- und Biotopschutz</u> Auf der S. 6 der Begründung unter Pkt. 4.4 Landschaftsplan der Stadt Finsterwalde heißt es: „Der Landschaftsplan wird mit der 11. Änderung des FNP und des Bebauungsplans „Grüner Weg“ überarbeitet und zum Planentwurf vorliegen.“ Diese Vorgehensweise widerspricht den gesetzlichen Vorschriften. Das BauGB § 1 Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung gibt an: „Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen.“ Der Abs. 6 BauGB besagt: „Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: Nr. 7 g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,“… . und i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d,.“ Demzufolge ist der LP vor der Erarbeitung des B-Plan „Grüner Weg“, also gleichzeitig (Parallelaufstellung) mit der FNP-Änderung zu erarbeiten und dann sind die Darstellungen des LP bei der B-Planaufstellung zu berücksichtigen. Die Planung der Wohnbebauung in einer Kleingartenanlage am Siedlungsrand der Stadt Finsterwalde ist als solches nicht als Vorhaben bzw. Eingriff in Natur und Landschaft im LP dargestellt und bewertet worden. Mit einer doch sehr erheblichen Änderung der Planung (Be-	**Wie in der Begründung des hier vorliegenden Vorentwurfs der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes bereits dargelegt, erfolgt derzeit auch gleichzeitig die Änderung des Landschaftsplanes, welche zum Entwurf der Flächennutzungsplanänderung vorliegen wird.**				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Grüner Weg“- Vorentwurf

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellung-nahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 15.06.2021	Beschlussfassung, Abstimmung			
						An-we-sen-de	ja	nein	Ent-halt-tung
				anspruchung von 6.482 m²) der Stadt Finsterwalde in einem sehr sensiblen Naturraum ist der LP ebenfalls fortzuschreiben. Eine Integration der Ziele und Planungen aus dem vorhandenen LP sind derzeit noch nicht möglich, da sich der LP noch nicht mit dem Vorhaben beschäftigt hat. Die so übernommenen Ziele und Maßnahmen aus dem LP sind von der Gemeinde, z. B. bei der Aufstellung von Bauleitplänen und von anderen Behörden zu berücksichtigen / beachten. Das gilt auch bei einer Fortschreibung oder einer wesentlichen, d. h. die Grundzüge der Planung berührenden, Änderung oder Ergänzung des Flächennutzungsplans. <u>Umweltbericht S. 19 unter 6.2.5 Ausgleichsmaßnahmen</u> Die unter diesem Punkt getroffenen Aussagen zum Ausgleich sind unzureichend und bedürfen einer dringenden Überarbeitung der Planung. Die Darstellung der Eingriffe in Natur und Landschaft sowie die dazugehörigen Ausgleichsmaßnahmen sind bereits im FNP darzustellen. <u>Zum Pkt. 6.7 Überwachungsmaßnahmen / Monitoring</u> Die Aussagen zum Schutzgut Tiere sind z. T. fachlich falsch dargestellt. Die Stadt Finsterwalde hat als Vorhabenträger für die Umsetzung der faunistischen Maßnahmen in einem Vorhaben bzw. deren Umsetzung Sorge zu tragen. Die untere Naturschutzbehörde kann die vorgelegte Planung nicht abschließend beurteilen, da der Artenschutzfachbeitrag und die Fortschreibung des LP noch fehlen. Der Stadt Finsterwalde wird empfohlen die noch ausstehenden Planungen / Unterlagen von Fachbüros erarbeiten zu lassen, die o. g. fachlichen Belange in die Planung einzuarbeiten bzw. diese Planungen zu überarbeiten und diese Unterlagen dann zur erneuten Prüfung der unteren Naturschutzbehörde zu übergeben. Die **untere Wasserbehörde** hat keine Einwände gegen die	**Im Rahmen der Erarbeitung des Planentwurfes zur 11. Flächennutzungsplanänderung erfolgt die Fortschreibung des Umweltberichtes und somit auch eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung.** **Im Rahmen der städtebaulichen Planung wurden artenschutzrechtliche Untersuchungen vorgenommen und ein Artenschutzfachbeitrag erstellt, dessen Aussagen in den Planentwurf der Flächennutzungsplanänderung eingestellt werden.** **Der Landkreis Elbe-Elster wird im weiteren Verfahren beteiligt.** Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Grüner Weg“- Vorentwurf

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellung-nahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 15.06.2021	Beschlussfassung, Abstimmung			
						An-we-sen-de	ja	nein	Ent-halt-tung
				Planung. Die **untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde** …….. stimmt der 11. Änderung des Flächennutzungs-plans für den Bereich "Grüner Weg" Stadt Finsterwalde (Planvorentwurf vom 24.11.2020) ohne weitere Hinweise und Ergänzungen zu. Die **untere Denkmalschutzbehörde** verweist zu der o. g. Planung auf die direkte Beteiligung nachfolgender Träger öffentlicher Belange, falls das nicht schon geschehen ist: Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Praktische Denkmalpflege Wünsdorfer Platz 4/5 15806 Zossen / OT Wünsdorf Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Bodendenkmalpflege Außenstelle Cottbus Juri-Gagarin-Str. 17 03046 Cottbus Das **Straßenverkehrsamt** (Reg.-Nr. 2021U00131, ……..nimmt wie folgt Stellung: Vorschriften der StVO und des BbgStrG stehen der Änderung des FNP nicht entgegen. Die Flächen sind verkehrlich erschlossen (unbefestigter Weg). Folgende Auflagen sind zu beachten: 1. Die Verkehrssicherungspflicht gemäß § 9 BbgStrG ist mit der Änderung weiterhin zu gewährleisten. Daher ist der gegenwärtige Ausbauzustand der Verkehrsflächen (Straßenbreite, Gehwege, Straßenbeleuchtung) hinsichtlich der zukünftigen Nutzung zu prüfen und der Ausbau und die Anpas-	Keine Abwägung erforderlich. Die Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt. **Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Grüner Weg“- Vorentwurf

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellung-nahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 15.06.2021	Beschlussfassung, Abstimmung			
						An-we-sen-de	ja	nein	Ent-halt-tung
				sung der vorhandenen Verkehrsflächen im weiteren Verfahren voranzutreiben. Laut Bebauungsplanverfahren ist der Straßenausbau vorgesehen. 2. Widmungsrechtliche Vorschriften sind vom Straßenbaulastträger zu prüfen und ggf. anzupassen. Das Straßenverkehrsamt ist in der weiteren Planung, insbesondere Straßenausbau, zu beteiligen. Die **Brandschutzdienststelle des Ordnungsamtes** (SB Herr Kupillas, Tel. 035 35 / 46 44 26) gibt folgende Hinweise, welche bei der weiteren Planung zu beachten sind: Auf der Grundlage des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz in Verbindung mit der zugehörigen Verwaltungsvorschrift und in dieser auf das Arbeitsblatt DVGW 405 verwiesen, ist für den Grundschutz der Löschwasserversorgung bei weniger als 4 Vollgeschossen mit 48 m³/h über einen Zeitraum von zwei Stunden nachzuweisen. Hydranten können ohne gesonderten Nachweis nicht berücksichtigt werden. Die Bewertung erfolgt auf Grundlage des Arbeitsblattes DVGW 405. Weiterhin ist zu beachten, dass entsprechende Verkehrsflächen ausgewiesen bzw. im späteren Verfahren rechtlich gesichert werden müssen, welche gemäß § 5 Abs. 1 der Brandenburgischen Bauordnung für die Feuerwehr notwendig sind. Hierbei handelt es sich um Bewegungs- und Aufstellflächen nach Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr i. V. m. DIN 14090. Weitere Auflagen / Hinweise etc. werden im Zuge von Genehmigungsverfahren erteilt. Gegen die 11. Änderung des o. g. Flächennutzungsplans bestehen von Seiten des **Gesundheitsamtes** keine grundsätzlichen Bedenken. Wahrzunehmende öffentliche Belange des **Kataster- und Vermessungsamtes** werden bei der Änderung des Flä-	**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.** **Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.** Keine Abwägung erforderlich. Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Grüner Weg“- Vorentwurf

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellung-nahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 15.06.2021	Beschlussfassung, Abstimmung			
						An-we-sen-de	ja	nein	Ent-halt-tung
				chennutzungsplanes nicht berührt. Das **Sachgebiet Kreisentwicklung** teilt mit, dass entsprechend den der Kreisverwaltung von der zuständigen Behörde übergebenen Kartenunterlagen sich das Baugebiet in keinem als kampfmittelbelastet eingestuftem Gebiet (siehe Anlage) befindet. Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie ersetzt weder erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen. Die Stellungnahme verliert bei wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen ihre Gültigkeit.	Keine Abwägung erforderlich. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.				
12	Mitnetz Netzgesellschaft Strom mbH PF 156054 03060 Cottbus	23.02.2021	26.02.2021	Innerhalb des Geltungsbereiches der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes sind keine Anlagen der envia Mitteldeutsche Energie AG, der envia THERM GmbH oder der envia TEL GmbH vorhanden. Bitte beachten Sie, dass im angezeigten Bereich auch Anlagen der Stadtwerke Finsterwalde GmbH vorhanden sein können. Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden, so ist es notwendig, uns am weiteren Verfahren erneut zu beteiligen. Fragen, Hinweise und Widersprüche zu dieser Stellungnahme senden Sie bitte grundsätzlich an folgende Anschrift: Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Annahofer Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz. Dieses Schreiben hat eine Gültigkeitsdauer von 2 Jahren.	Keine Abwägung erforderlich.				
13	Deutsche Telekom Technik GmbH PF 10 04 33 03004 Cottbus	23.02.2021	09.03.2021	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:					

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Grüner Weg“- Vorentwurf

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellung-nahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 15.06.2021	Beschlussfassung, Abstimmung			
						An-we-sen-de	ja	nein	Ent-halt-tung
				In den Randzonen des Planbereichs des Flächennutzungs-planes befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH (siehe Anlage). Wir bitten Sie, diese Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Gegen die o. a. Planung haben wir keine grundsätzlichen Bedenken. Wir werden zu gegebener Zeit, zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen, detaillierte Stellungnahmen abgeben. In den Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan ist ein Hinweis aufzunehmen, dass bei der Aufstellung von Bebauungsplänen, in allen Straßen und Wegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen sind. Bei der Einplanung von Bäumen im Bereich der öffentlichen Flächen sind einschlägige Normen und Richtlinien ausreichend zu berücksichtigen. Dies sind z. B.: - Kommunale Koordinierungsrichtlinien der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände; - DIN 1998: Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen; - DIN 18920: Schutz von Bäumen usw. bei Baumaßnahmen; - Richtlinien zum Schutz von Bäumen usw. der Forschungsanstalt für das Straßenwesen; - RAS-LP 4 Hierdurch können Konflikte bei Bau, Unterhaltung und Er-	**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.** **Die nachfolgend gegebenen Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.**				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Grüner Weg“- Vorentwurf

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellung-nahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 15.06.2021	Beschlussfassung, Abstimmung			
						An-we-sen-de	ja	nein	Ent-halt-tung
				weiterung des Telekommunikationsnetzes verhindert werden. Weiterhin fordern wir: Bei Abständen unter 2,50 m von der Stammachse zu unseren Anlagen den Einbau eines entsprechenden Medienschutzes gemäß RSA-LP4. Die Kabelschutzanweisung der Telekom Deutschland GmbH ist zu beachten. Wir weisen darauf hin, dass die Telekom Deutschland GmbH von sich aus bestrebt ist, ihre Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die Umgebung auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben. Wir bitten Sie, uns nach Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes eine Ausfertigung mit Erläuterungsbericht zu übersenden.	**Eine ausgefertigte Plankopie wird zum gegebenen Zeitpunkt übergeben.**				
14	Abfallentsorgungsverband Schwarze-Elster Hüttenstraße 1c 01979 Lauchhammer	23.02.2021		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
15	Stadtwerke Finsterwalde GmbH Postfach 11 43 03231 Finsterwalde	23.02.2021		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
16	Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg An der Spandauer Brücke 10 10178 Berlin	23.02.2021		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
17	50Hertz Transmission GmbH Heidestraße 2 10557 Berlin	23.02.2021	22.04.2021	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.	Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Grüner Weg“- Vorentwurf

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellung-nahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 15.06.2021	Beschlussfassung, Abstimmung			
						An-we-sen-de	ja	nein	Ent-halt-tung
				Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.					
18	Gewässerverband „Kleine-Elster – Pulsnitz“ Finsterwalder Straße 32a 03249 Sonnewalde	23.02.2021	15.06.2020 **V/5.1-0431(11.Änd.)**	Der 11. Änderung des FNP "Grüner Weg" stimmen wir zu.	Keine Abwägung erforderlich.				
19	Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg KMBD 1.3 Außenstelle Cottbus Lipezker Straße 45, Haus 2 03048 Cottbus	23.02.2021	04.03.2021	Zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Bei dem konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte. Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.	Die gegebenen Hinweise werden für das Bebauungsplanverfahren zur Kenntnis genommen.				
20	Polizeidirektion Süd Stab 1.3 (Verkehrsangelegenheiten) Juri-Gagarin-Str. 15/16 03046 Cottbus	23.02.2021		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
21	Bundesamt für Infrastruktur, Umwelttechnik und Dienstleistungen der Bundeswehr Postfach 2963 53019 Bonn	23.02.2021	24.02.2021	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich.				
22	Brandenburger Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen Niederlassung Cottbus Juri-Gagarin-Straße 17 03046 Cottbus	23.02.2021	21.04.2021	Keine Einwände	Keine Abwägung erforderlich.				
23	Ministerium der Finanzen Abteilung 4 Heinrich-Mann-Allee 107 14473 Potsdam	23.02.2021		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Grüner Weg“- Vorentwurf

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellung-nahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 15.06.2021	Beschlussfassung, Abstimmung			
						An-we-sen-de	ja	nein	Ent-halt-tung
24	Landesbetrieb Forst Brandenburg Oberförsterei Hohenleipisch Berliner Straße 37 04934 Hohenleipisch	19.04.2021	21.04.2021	Forstliche Belange sind nicht betroffen.	Keine Abwägung erforderlich.				
25	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Inselstraße 26 03046 Cottbus	23.02.2021	19.05.2021	**A Allgemeine Angaben** Beteiligung der Träger öffentlicher Belange Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Be lange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung/Vorhaben wie folgt: **B Stellungnahme** Keine Betroffenheit durch die Planung. 1. **Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:** Keine. 2. **Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands:** Keine. 3. **Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:** Keine. **Geologie:** Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden. Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchun-	Keine Abwägung erforderlich. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Grüner Weg“- Vorentwurf

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellung-nahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 15.06.2021	Beschlussfassung, Abstimmung			
						An-we-sen-de	ja	nein	Ent-halt-tung
				gen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8 ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeoiDG)).					
26	Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände GbR Haus der Natur Lindenstraße 34 14467 Potsdam	23.02.2021		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
27	Regionale Planungsstelle Lausitz-Spreewald Gulbener Straße 24 03046 Cottbus	23.02.2021	20.04.2021	Die Regionalen Planungsgemeinschaften sind nach dem „Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung“ (RegBkPlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl I Nr. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 11]), Träger der Regionalplanung. Für die Stellungnahme gelten die folgenden Grundlagen: - Sachlicher Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“, veröffentlicht am 26. August 1998 im Amtlichen Anzeiger für Brandenburg Nr. 33 - Aufstellungsbeschluss des integrierten Regionalplanes der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald vom 20.11.2014 - Entwurf Sachlicher Teilregionalplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“, gebilligt am 09.06.2020 - keine Einwendungen	Keine Abwägung erforderlich.				
28	Verkehrsmanagement Elbe-Elster GmbH Nach dem Horst 43 03238 Finsterwalde	23.02.2021		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
29	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Oscar-Kjellberg-Straße 15 03238 Finsterwalde	23.02.2021		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Grüner Weg“- Vorentwurf

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellung-nahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 15.06.2021	Beschlussfassung, Abstimmung			
						An-we-sen-de	ja	nein	Ent-halt-tung
30	Stadtverwaltung Doberlug-Kirchhain Am Markt 8 03253 Doberlug-Kirchhain	23.02.2021		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
31	Stadtverwaltung Sonnewalde Schulstraße 3 03249 Sonnewalde	23.02.2021		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
32	Amt Kleine Elster (Niederlausitz) Turmstraße 5 03238 Massen	23.02.2021		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
33	Amt Plessa Steinweg 6 04926 Plessa	23.02.2021		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
34	Stadt Lauchhammer Liebenwerdaer Straße 69 01979 Lauchhammer	23.02.2021		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
35	Amt Elsterland Kindergartenstraße 2a 03253 Schönborn	23.02.2021		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
36	Abteilung öffentliche Sicherheit und Ordnung der Stadt Finsterwalde	23.02.2021		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
37	Abteilung Tiefbau und Grünpflege der Stadt Finsterwalde	23.02.2021		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
38	Abteilung Liegenschafts- und Gebäudemanagement der Stadt Finsterwalde	23.02.2021		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
39	Wirtschaftsförderung der Stadt Finsterwalde	23.02.2021		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				

frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung der Planunterlagen und Erörterung in der Zeit vom 23.02.2021 bis einschließlich 18.03.2021

Während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.